

**PERSONET-Abfrage „Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office“  
(Februar 2021)**

1. Haben Sie eine Betriebsvereinbarung bzw. alternative Regelungen zum Home Office – übergreifend auch mobiles Arbeiten oder Any(where) Office?
2. Wie ist hierbei eine Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln geregelt?
3. Welche Erfahrungen konnten aus der Erarbeitung und Implementierung gezogen werden? Was hat sich bewährt, was hätte besser anders geregelt werden sollen?

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
Unternehmen1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, BV für mobiles Arbeiten</li> <li>2. Keine Stellung zusätzlicher Betriebsmittel; Nutzung vorhandener Betriebsmittel (Laptops, Handys)</li> <li>3. Regelung seit August 2019 und Bewährung während Corona-Zeit; insb. Bewährung Genehmigungsverfahren inkl. Möglichkeit zum Rückzug der Genehmigung (bisher noch nicht in Anspruch genommen)</li> </ol>
Unternehmen2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Noch keine Regelung</li> <li>2. Folglich ebenfalls (noch) keine Regelung; großzügige Erstattung von Verbrauchsmaterialien (Druckerpatronen, Papier etc.) via Spesenerstattung</li> </ol>
Unternehmen3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. BV Home Office und mobiles Arbeiten; ergänzende individuelle Regelungen der Teams</li> <li>2. Home Office: Weitestgehend Kostenübernahme; mobiles Arbeiten: Ausstattung des Arbeitsplatzes mit PC/Laptop, Headset und Telefon; darüber hinaus nicht</li> <li>3. Gute Erfahrungen bisher zu einheitlicher Regelung: Standard ein Tag mobiles Arbeiten/Woche für alle Mitarbeitenden (MA); kaum Anfragen nach „Obolus“ für privat genutzte Betriebsmittel</li> </ol>
Unternehmen4	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Corona Regelung für Standort Coburg: Keine Stellung von Arbeitsmitteln, Begrenzung Home Office auf 52 Tage/Jahr, für einzelne Orga-Einheiten Angebot an zu Telearbeit (komplett von Arbeitgeber (AG) eingerichteter Arbeitsplatz zu Hause, Anwesenheit im Betrieb nur ein Tag/Woche)</li> <li>2. Seit Corona andere Situation: Gegenwärtig ca. 80% der MA von zu Hause; da „Zwingen“, möglichst von zu Hause zu arbeiten, finanzieller Anreiz (Pauschale i.H.v. 35 Euro)</li> <li>3. Da Veränderung der Arbeitswelt nach Corona offensichtlich, Auflegen Projekt zur hybriden Arbeitsorgani-</li> </ol>

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
	sation; Vielzahl von Handlungsfeldern (Raumorganisation, technische Ausstattung, Produktivität, Führung etc.); vielschichtiges Thema, gerne weiterführende Diskussion
Unternehmen5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nein, keine BV; Einzelvereinbarung zum mobilen Arbeiten, da nur sehr kleiner Personenkreis</li> <li>2. Außer Rechnern keine Stellung von Betriebsmitteln; Arbeit im Betrieb jederzeit möglich</li> <li>3. Technisch durchaus noch Handlungsbedarf; grds. mobiles Arbeiten gerade in Konstruktion aufgrund Arbeitsplatzausstattung (feste Rechner mit hoher Leistung, zwei Monitore, etc.) schwierig umsetzbar, hier dauerhafte Lösung (Home Office oder Arbeit im Betrieb) einfacher</li> </ol>
Unternehmen6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine BV; individuelle Regelungen</li> <li>2. AG geht keine Verpflichtung zur Stellung von Betriebsmitteln ein</li> <li>3. Bereits vor Corona so in Anwendung; voll bewährt und Anpassung bei Notwendigkeit</li> </ol>
Unternehmen7	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelung mobiles Arbeiten (nicht Telearbeit!) in BV; unter Normalbedingungen Möglichkeit 40:60 mobile Arbeit; aktuell bis zu 100%; Auszug: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mobiles Arbeiten kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ganztägig oder tagesanteilig erfolgen</i></li> <li>• <i>Die Arbeitszeit kann hierbei flexibel auf verschiedene Arbeitsorte und Tageszeiten innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers aufgeteilt werden.</i></li> <li>• <i>Die gesamte im Rahmen von Dienstreisen erbrachte Arbeitszeit wird als mobiles Arbeiten definiert</i></li> </ul> </li> <li>2. Auszug Betriebsmittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Arbeitgeber stellt für das von Beschäftigten selbst veranlasste mobile Arbeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel, die dafür notwendigen Aufwendungen und Kosten trägt die bzw. der Beschäftigte.</i></li> <li>• <i>Die bzw. der Beschäftigte ist verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz, die Bildschirmarbeitsverordnung sowie andere geltende Bestimmungen einzuhalten.</i></li> </ul> </li> <li>3. Bei echter Telearbeit Pflicht zur Arbeitsplatzbegehung im Rahmen der psychischen Gefährdungsbeurteilung und dann auch Stellung der Betriebsmittel; zu beachten: Ähnliche Regelungen Arbeitsschutz Schwangere; „Obolusse“ gerne zu versteuernde geldwerte Vorteile,</li> </ol>

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
	daher kein Anbieten, lediglich Fern-Support mit eigener IT; in Ausnahmefällen Entleihen z. B. zweiter Monitor
Unternehmen8	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nein</li> <li>2. Stellung des Equipments, Nutzung für andere Zwecke nicht erlaubt (inkl. Telefonanschluss)</li> <li>3. Nur Arbeit auf eigener Anlage; durch Anbindung an Haustelesonanlage echtes integriertes „Arbeitsgefühl“</li> </ol>
Unternehmen9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Betriebsvereinbarung (BV) zum Thema</li> </ol>
Unternehmen10	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereits vor Corona-Pandemie Regelung zu Home Office</li> <li>2. Offizielle Regelung: Keine Stellung Arbeitsmittel für Home Office sowie auch keine Gewährung von Zuschüssen; allerdings Home Office in unserem Hause vor der Pandemie auch Ausnahme, in Pandemie Abweichung: Für MA, bei denen eher überwiegender Anteil Home Office absehbar, Aufbau eines Arbeitsplatz auch Zuhause (inkl. eigenem Bürostuhl, Bildschirme etc.)</li> <li>3. Fürsorgepflicht bzgl. ergonomischer Arbeitsplätze und keine Änderung der bestehenden einzelfallbezogenen Regelung</li> </ol>
Unternehmen11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, BV verfügbar</li> <li>2. Arbeit ausschließlich mit einem Computer (vorrangig Laptop) für ortsunabhängigen Einsatz; für mobiles Arbeiten Stellung von Headsets, aufgrund Datenschutz keine Stellung von Druckern</li> <li>3. Durch BV deutliche Erleichterungen bzw. grds. Befugnis für Umsetzungen während Pandemie; aktuell ca. 25% der Belegschaft im mobilen Arbeiten</li> </ol>
Unternehmen12	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereits im März 2020 BV zum Thema Home Office in Verbindung mit Corona; Gültigkeit grds. nur für die Corona-Zeit und kurzfristig kündbar; Vorlage AG-Verband (bayme vbm); grds. auch Angebot zu mobiler Arbeit an anderen Orten, 99% der MA im Home Office von Zuhause und nicht „Anywhere“, folgend Ausschnitt aus BV: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Mobiles Arbeiten im Sinne dieser Betriebsvereinbarung umfasst die Arbeit, die an einem anderen Ort als dem betrieblichen Arbeitsplatz und damit örtlich flexibel verrichtet wird.“</li> </ul> </li> </ol>

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Keine Vereinbarung, grds. Zurverfügungstellung; Abschluss von Zuschüssen für die private Nutzung von Betriebsmitteln Ziel für neue BV „Mobiles Arbeiten“, Argumentation: Gesetzlich geregelte Pauschalen über Steuererklärung</li> <li>3. Bewährt: Regelungen nicht als starres Korsett, sondern in jeder Abteilung flexibler Angang möglich; Ansätze für neue BV: Minimierung Mitbestimmung; kein pauschales Recht auf Home Office, sondern immer in Abstimmung mit und letztes Wort bei Vorgesetzten; wenn möglich ohne Beteiligung Betriebsrat; konkretere Regelungen grds. Erreichbarkeit und Kommunikation untereinander</li> </ol>
Unternehmen13	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ja, BV Home Office</li> <li>2. Stellung zwingend erforderlicher Betriebsmittel (im wesentlichen Laptop)</li> <li>3. Inkrafttreten relativ zeitgleich mit Corona-Pandemie, so dass teilweise Verschwimmen bzw. Ausweitung der Regelungen; aktuell angeordnete Maßnahmen und Möglichkeiten Home Office derzeit weit mehr als in BV geregelt; somit echte Erfahrung mit dem Umgang der BV erst, wenn standardmäßig Rückkehr und Wegfall angeordnetes Home Office</li> </ol>
Unternehmen14	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Mai 2020 Abschluss BV „Corona“</li> <li>2. Keine Regelung zur Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln; aber Stellung von Laptops und anderer technischer Hardware</li> </ol>
Unternehmen15	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nein, bisher Versuch ohne Regelungen; Absprache MA mit direktem Vorgesetztem (m/w/d) ausreichend; <u>kein</u> Home Office, sondern Mobile Office</li> <li>2. Laptop als Grundausstattung; Möbel etc. nicht geregelt, da Mobile Office</li> <li>3. Aktuell gutes Funktionieren; täglich bis zu 80% der MA im Mobile Office</li> </ol>
Unternehmen16	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine BV; jedoch mit jedem MA individuelle Vereinbarung zum Home Office mit in Verbindung stehenden Regularien (bspw. Zeiterfassung, Weisungsrecht, Geheimhaltung, etc.)</li> <li>2. Stellung nur dienstlicher Arbeitsmittel; Datenverarbeitung von geschäftlichen Daten auf privaten Geräten untersagt; bei Bedarf nach Individualität und Möglichkeit auch Schreibtische, zusätzliche Monitore, Tastaturen, Mäuse, Headsets, Schreibtischstühle</li> </ol>

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
	3. Bisher alles funktioniert; Pauschalen für selbständige Beschaffung von Monitoren o.ä. weniger sinnvoll bzw. resultierender Unzufriedenheit: Manche mit Inanspruchnahme ohne folgende Anschaffung, Pauschale nicht ausreichend; daher: Individuelle Betrachtung in möglichst jedem Einzelfall, Anschaffung Betriebsmittel auf Kosten AG und Zurverfügungstellung mittels Lieferschein/Ausgabeschein für die Dauer des Home Office/der Beschäftigung => bisher resultierende größte Zufriedenheit
Unternehmen17	1. Konzernweite Richtlinie zum Thema „Mobiles Arbeiten“ 2. Zurverfügungstellung Betriebsmittel individuell nach Rücksprache mit Vorgesetzten entsprechend der Bedürfnissen und betrieblichen Standards; Verbleiben Arbeitsmittel im Eigentum AG; ausdrücklich keine Erstattung entstehender Kosten (Papier-, Druck-, Energie-, etc.)
Unternehmen18	1. Ja, BV für Home Office und Leitfaden für mobiles Arbeiten 2. Mitnahme IT-Geräte nach Hause gestattet, Stellung Bürostühle; des Weiteren im letzten Jahr einmalige Prämie für Ausgleich Stromkosten 3. Flexible Arbeitszeiten bewährt: Seit Ausbruch Pandemie Arbeiten zwischen 5 und 22 Uhr zur Wahrnehmung Kinderbetreuungszeiten
Unternehmen19	1. Ja, Regelung zum mobilen Arbeiten für definierte MA-Gruppen 2. Mit entsprechendem IT-Equipment mobil Arbeiten möglich, im Rahmen interner Vorgaben Nutzung privates IT-Equipment zulässig; Keine Erstattungen oder Zahlungen für Arbeitsmaterialien, Monitore o.ä. 3. Sehr guter Umgang der MA im Rahmen der Regelung, bisher keine Änderungen notwendig
Unternehmen20	1. Nein 2. Per mündlicher Absprache
Unternehmen21	1. Noch kein Abschluss BV zum Home Office; einzelvertragliche Regelungen 2. Stellung der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit benötigten Ausstattung; kein „Obolus“ für private, ggf. geschäftlich genutzte Betriebsmittel; sofern Ausdrucken notwendig,

Unternehmen	Betriebsmittel mobiles Arbeiten/Home Office
	<p>Ansteuern Drucker am Arbeitsplatz, daher keine Kosten für Toner oder Papier; Möglichkeit zur Mitnahme anderer Betriebsmittel (z. B. Büromaterial) vom Arbeitsplatz ins Home Office</p> <p>3. Regelung im Rahmen einer BV anzustreben</p>
Unternehmen22	<p>1. Keine BV bzw. alternative Regelungen</p>
Unternehmen23	<p>1. Wenn Möglichkeit, von zu Hause zu arbeiten, dann auch mobiles Arbeiten; keine BV, aktuell aber noch einmal Platzierung einer Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Datenschutz, Arbeitsschutz und allgemeinen Infos geplant</p> <p>2. Wenn nötige Mittel zu Hause nicht verfügbar, Absprache mit AG und ggf. Stellung der gewünschten Mittel (z. B. Laptop, Drucker oder 2. Bildschirm)</p> <p>3. Sehr gutes Funktionieren der Regelungen; Besetzung in Abteilungen entsprechend ausgedünnt und minimal notwendige Kontakten im Unternehmen; Unternehmen gesamt digitaler und Nutzung neuer Formen der Kommunikation (ZOOM); Gebot deutlich erhöhter Flexibilität</p>
Unternehmen24	<p>1. Ja</p> <p>2. Für Home Office bzw. mobiles Arbeiten Laptop (Desktoprechner generell nicht mehr), Funktastatur mit Funkmaus sowie Headset Für alle MA; wenn mehr als 20% im Home Office oder aufgrund Tätigkeit spezieller Bedarf, dann zudem Monitor (27 Zoll); bei speziellem Bedarf aufgrund Tätigkeit/Mobilität sowie für Fach- und Führungskräfte bestimmter Ebenen zudem Smartphones</p> <p>3. Bislam bewährt; Bedarfsgerechtigkeit der Regelung und deren klare Definition wichtig</p>
Unternehmen25	<p>1. Nein, keine BV; Vereinbarung mit MA</p> <p>2. Regelung Betriebsmittel Bestandteil der Vereinbarung</p> <p>3. Vereinbarungen im mobilen Arbeiten noch vor Corona; natürlich Weiterentwicklung; Möglichkeit mobiles Arbeiten weiter bestehend, jedoch keine feste Regelung</p>